



Kommunen für Freiheit und Demokratie

Ein Handlungsleitfaden für wehrhaften
Umgang mit Extremisten

Der Inhalt der vorliegenden Broschüre wurde zum Teil aus der Broschüre „Kommunen gegen Rechtsextremismus“ des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz übernommen. Die Erlaubnis hierzu wurde erteilt. Durch die Verfassungsschutzbehörden des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen erfolgten Veränderungen sowie Ergänzungen.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsbroschüre wird von den Verfassungsschutzbehörden des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf das vorliegende Informationsmaterial nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl das Informationsmaterial dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Die Broschüre wird kostenlos abgegeben. Ein Weiterverkauf ist unzulässig.

Kommunen für Freiheit und Demokratie

Ein Handlungsleitfaden für wehrhaften
Umgang mit Extremisten

Vorwort

Extremisten wollen die Demokratie beseitigen und durch andere Systeme ersetzen. Während in der Demokratie alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und über unveräußerliche Menschenrechte verfügen, beruht z. B. Rechtsextremismus auf dem Dogma der Ungleichheit. Hierzu zählen: Fremdenfeindlichkeit, Judenfeindlichkeit (Antisemitismus), Rassismus, die Überbetonung der eigenen Nation bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen, ein dem Führerprinzip verpflichtetes Kollektivdenken (Antipluralismus) und die Verharmlosung, Rechtfertigung oder Verherrlichung der nationalsozialistischen Verbrechen (Revisionismus). Dieser Weg hat Deutschland schon einmal ins Verderben geführt.

Linksextremisten benutzen zwar häufig die gleichen Worte wie Demokraten, meinen aber etwas anderes. Die von ihnen gerne genannten Werte „Gleichheit“, „Freiheit“ und „Gerechtigkeit“ stellen sich bei näherem Hinsehen als Synonyme für die Zerstörung demokratischer Errungenschaften (z. B. die Gewaltenteilung), für die Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte (z. B. freie Berufswahl) und für die Beseitigung des Rechts auf Eigentum dar.

Islamistische Extremisten behaupten fälschlich, der Islam sei das Gegenteil der Demokratie. Deshalb wollen sie ein „Reich Gottes auf Erden“ errichten, in dem sie bestimmen wollen, wie die Menschen zu leben haben.

In Sachsen und Brandenburg ist der Rechtsextremismus zurzeit die größte Herausforderung für die demokratische Gesellschaft. An ihr historisches Vorbild im Nationalsozialismus knüpfen Rechtsextremisten immer wieder an, sei es in Form so genannter „Heldengedenken“ oder sei es in der Propaganda, die teilweise wortgleich weiterbetrieben wird. In Finsterwalde z. B. schmierten Rechtsextremisten im Mai 2006 die Parole: „Deutsche, wehrt Euch! Kauft nicht bei Juden“ an die Schaufensterscheibe eines Geschäfts. Diese Form der antisemitischen Hetze ist typisch für heutige Rechtsextremisten. Ebenso typisch ist die Schizophrenie, in der sie zeitgleich den Holocaust leugnen und gutheißen.

In der Öffentlichkeit geben sich Rechtsextremisten häufig anders: sie organisieren Familienfeste, treten bei Fußballturnieren mit eigenen Mannschaften an, bringen sich bei öffentlichen Veranstaltungen ein und geben vor, „ganz normale“ Anliegen zu verfolgen. Dabei pochen sie für sich auf die Meinungsfreiheit, die sie anderen für immer nehmen wollen.

Sächsische und brandenburgische Rechtsextremisten haben in den zurückliegenden Jahren immer wieder versucht, öffentliche Podien und Veranstaltungen zur Diskreditierung der Demokratie zu vereinnahmen. Hierbei werden einerseits im Zuge der „Wortergreifungsstrategie“ offensiv öffentliche Veranstaltungen gestört. Andererseits sind Rechtsextremisten bestrebt, Immobilien dauerhaft in Besitz zu nehmen, um dort ungestört ihre demokratiefeindliche Ideologie zu verbreiten und für rechtsextremistisches Gedankengut empfängliches Klientel – vor allem Jugendliche – an sich zu binden.

Gegen jegliche Formen des extremistischen Drängens in den öffentlichen Raum müssen sich Kommunen wehren. Maßnahmen gegen Extremisten müssen sich dabei an der Verfassung messen lassen, die Extremisten so verhasst ist. Sie müssen sich auf eine Rechtsgrundlage stützen. Ziel dieser Broschüre ist, die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Da die Bekämpfung des Extremismus ein gesamtgesellschaftliches Engagement fordert, richten sich die vorliegenden Empfehlungen nicht ausschließlich an kommunale Behörden. Sie können auch einen Leitfaden für Vereine, weitere zivilgesellschaftliche Institutionen und auch Privatpersonen darstellen, die jeglichen Extremismus ablehnen.



Winfriede Schreiber
Leiterin Verfassungsschutz
Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg



Reinhard Boos
Präsident des Landesamtes
für Verfassungsschutz Sachsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene	7
1.1	Nutzung von Immobilien durch Rechtsextremisten	8
1.1.1	Versuch des Erwerbs einer Immobilie	8
1.1.2	Nutzung und Überlassung von Objekten in kommunaler Trägerschaft	9
1.1.3	Weitere Handlungsfelder für Kommunen	12
1.2	Beeinflussung von Vereinen und Jugendclubs	13
1.3	Demonstrationen	15
1.4	Anwerbung von Jugendlichen durch rechtsextremistische Musik (u. a. „Schulhof-CDs“ und Konzerte)	18
1.5	Umgang mit Wortmeldungen von Rechtsextremisten in Veranstaltungen	20
1.6	Teilnahme an Wahlen	22
2.	Ausblick	26
3.	Handlungsmöglichkeiten im Kurzüberblick	27
4.	Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz in Brandenburg und Sachsen	29

1. Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene

Extremistischen Erscheinungsformen muss auch auf kommunaler Ebene konsequent entgegengetreten werden, damit es Extremisten nicht gelingt, als „Normalität“ im Alltag angesehen zu werden. Denn sie setzen auf Gewöhnungseffekte und lokale Akzeptanz. Rechtsextremismus zeigt sich dabei nicht allein in Wahlergebnissen. Rechtsextremistische Phänomene reichen von Diskriminierungen über aggressives Verhalten im öffentlichen Raum bis hin zu Gewalt, und dies nicht nur am „Rand der Gesellschaft“. Politisch motivierte Straf- und Gewalttaten gibt es auf der anderen Seite auch bei Linksextremisten. Sinnvolle Maßnahmen gegen Extremismus müssen deshalb vor Ort und nicht zuletzt an der Alltagskultur ansetzen. Dabei fällt den Kommunen eine besondere Verantwortung zu.

Im Folgenden werden für sechs Situationen Handlungsmöglichkeiten aufgezählt und erläutert, in denen Kommunen und einzelne Demokraten gegen extremistische Aktivitäten handeln sollten:

- Nutzung von Immobilien durch Rechtsextremisten,
- **Beeinflussung von Vereinen und Jugendclubs,**
- Demonstrationen,
- **Anwerben von Jugendlichen durch rechtsextremistische Musik** (u. a. „Schulhof-CDs“ und Konzerte),
- Umgang mit Wortmeldungen von Rechtsextremisten in Veranstaltungen,
- Teilnahme an Wahlen.

1.1 Nutzung von Immobilien durch Rechtsextremisten

1.1.1 Versuch des Erwerbs einer Immobilie

Rechtsextremisten suchen zur Verbreiterung ihrer Basis und damit zur Festigung ihrer Strukturen Immobilien. Das trifft insbesondere für die NPD zu. Über diese Präsenz vor Ort wollen sie langfristig und ungestört Schulungen sowie Treffen aber auch Konzerte durchführen. Solche Veranstaltungen dienen auch der Rekrutierung neuer Mitglieder. Ohne eine feste, örtliche Basis ist effektive Parteiarbeit schwer zu leisten und dauerhaft kein Erfolg für die Rechtsextremisten zu erreichen.

Darüber hinaus liegen in mehreren Fällen Anhaltspunkte dafür vor, dass die NPD mit dem Ankauf von Objekten vorhatte, Scheingeschäfte zu tätigen, um an dem Verkaufserlös in Form einer „Vermittlerprovision“ teilzuhaben. Hintergrund war, dass ein angebliches Kaufinteresse der rechtsextremistischen Partei öffentlichen und politischen Druck auf Kommunen nach sich zog. Diese sollten ein vorhandenes Vorkaufsrecht zu einem möglichst hohen Preis ausüben, um die Ansiedlung der Partei zu verhindern.

Die NPD hatte z. B. versucht, einen solchen Plan in Kirchheim (Rheinland-Pfalz) zu verwirklichen. Sie gab vor, dort die Leininger Mühle kaufen zu wollen. Dieser Plan ging jedoch nicht auf. Die Gemeinde wurde vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz beraten, dass ein Scheingeschäft vorliegen könnte und sie deshalb ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben solle. Sie folgte diesem Rat. Der Kaufvertrag wurde deshalb zwischen den Kaufvertragsparteien später rückabgewickelt. Erstmals in Deutschland wurde somit diese Möglichkeit der indirekten Finanzierung einer verfassungsfeindlichen Partei verhindert.

Die Konsequenz aus dem geschilderten Fall lautet: die Methode dieses Scheingeschäfts ist bei entsprechender Beratung der Kommunen durch die Sicherheitsbehörden erschwert. Deshalb ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme bei Bekanntwerden solcher Absichten unbedingt ratsam.

In der jüngeren Vergangenheit sehen sich sogar Eigentümer schwer verkäuflicher Immobilien gelegentlich veranlasst, die NPD, auch ohne deren Wissen, als vermeintliche Käuferin ins Spiel zu bringen. Auch darauf muss geachtet werden.

Die NPD sucht zurzeit Wege aus ihrer angeschlagenen finanziellen Situation. Statt zu kaufen (oder dies vorzugeben), werden Anwesen gemietet, wenn sie nicht sogar kosten-

frei von den Eigentümern zur Verfügung gestellt werden. Die Motivation der Eigentümer ist dabei unterschiedlich. Sie reicht von offener Sympathie für die Ziele der Verfassungsfeinde über die Hoffnung, eine unverkäufliche Immobilie gut bezahlt loszuschlagen, bis zur Instrumentalisierung der NPD für eigene Zwecke. Im brandenburgischen Rauen (Landkreis Oder-Spree) ist es gelungen, in konzertierter Aktion von Gemeinde, lokalen Bündnissen und engagierten Bürgern die geplante Ansiedlung eines NPD-Schulungsheims zu verhindern.

Aus Sicht der Landesbehörden für Verfassungsschutz ist es wichtig, Strukturen und Anlaufstellen für Rechtsextremisten durch Immobilienbesitz zu verhindern. Sollten entsprechende Versuche festgestellt werden, können betroffene Kommunen durch gezielte Präventionsmaßnahmen unterstützt werden. Eine Kontaktaufnahme von Seiten der Kommunen ist unbedingt ratsam.

Seit April 2008 hat der NPD-Landesverband Brandenburg ein reges Interesse an einer Immobilie in Biesenthal. Die drei auf dem schwer einsehbaren und gut abzuriegelnden Gelände befindlichen Gebäude sollen u. a. als Pension und allgemeine Räumlichkeiten durch die NPD-Landesverbände Berlin und Brandenburg genutzt werden.



1.1.2 Immobilien in kommunaler Trägerschaft

Rechtsextremisten versuchen auch, kommunales Eigentum zu mieten. Insbesondere rechtsextremistisch orientierte Jugendliche, die nicht nur interne Treffen, sondern ebenso szenetypische Veranstaltungen¹ durchführen wollen, treten als Mieter auf. Dazu zählen rechtsextremistische Musikveranstaltungen (Konzerte und Partys), bei denen menschenverachtendes Gedankengut verbreitet wird. Tonträger rechtsextremistischer Skinhead-Bands etc. werden dabei ebenso zum Kauf angeboten. Gelingt es der Szene, ein Objekt dauerhaft unbehelligt zu nutzen, kann es sich zu einem überregional bedeutenden Anziehungspunkt entwickeln.

¹ Allerdings verlegten Rechtsextremisten derartige Veranstaltungen in den zurückliegenden Jahren häufiger in private Szeneobjekte. Hier sind dem Handeln der Behörden weiterreichende rechtliche Grenzen gesetzt.

Vertreter kommunaler Behörden sind zeitweise geneigt, Szeneobjekte auf Grund örtlicher Gegebenheiten (z. B. unattraktive Räumlichkeiten, geringe Kapazität, schlechte bauliche Substanz, fehlende Parkplatzmöglichkeiten) als nicht geeignet für solche Aktivitäten einzuschätzen. Auch die teils vorherrschende Meinung, die Szene „unter Kontrolle zu haben“, wenn ihr Objekte oder Räume zur Verfügung gestellt werden, erwies sich aus der Sicht der Verfassungsschutzbehörden bisher als überwiegend nicht zutreffend. In den vergangenen Jahren zeigte sich vielmehr, dass Rechtsextremisten ihren Aktivitäten auch unter widrigen Bedingungen nachgehen und dadurch weiteres Personenpotenzial Zulauf zur Szene fand. Üblicherweise werden in solchen Objekten rechtsextremistisch motivierte Straftaten begangen, die bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen sind:

- Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB),
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB),
- Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB),
- Volksverhetzung (§ 130 StGB).



Rechtsextremisten erhalten vereinzelt von kommunalen Trägern die Erlaubnis, für ihre politisch motivierten Aktivitäten öffentliche Einrichtungen wie Turnhallen oder Sportplätze zu nutzen. Sie führen dort nicht nur Sportveranstaltungen im eigentlichen Sinne durch. Teilweise bereiten sie sich dort auf gewalttätige Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner vor. Beispielhaft war das von Rechtsextremisten in der Sächsischen Schweiz in Turnhallen zweier Ortschaften betriebene Kickboxen. Die Akteure verdeutlichten mit der Veröffentlichung eines Flyers unter dem Motto „Bei Antifa-Terror nicht wegsehen, SONDERN AUCH MAL ZUHAUEN!“, dass sie Gewaltanwendung als probates Mittel zur Durchsetzung eigener Ziele befürworten.

Prinzipiell können für alle kommunalen Objekte Hausordnungen erlassen sowie Nutzungsvereinbarungen und Mietverträge abgeschlossen werden. Damit wird es Extremisten erschwert, diese Objekte im Sinne verfassungsfeindlicher Zielsetzungen zu nutzen. Beim Abschluss von Miet-, Nutzungs- oder Überlassungsverträgen bzw. -vereinbarungen empfiehlt sich deshalb die Aufnahme konkreter Klauseln. Es können

² Die Verfassungsschutzgesetze sind im Internet abrufbar unter www.verfassungsschutz.brandenburg.de bzw. www.verfassungsschutz.sachsen.de

zudem Sanktionen in Erwägung gezogen werden (z. B. Nutzungsuntersagungen für bestimmte Personen [-kreise], Veranstaltungs- und Ausgestaltungsarten in den Mietobjekten etc.). Um im Bedarfsfall ein zügiges Einschreiten zu ermöglichen, können Verträge zeitlich eng befristet abgeschlossen werden.

Beispiele für Klauseln

§ ... Vertragszweck

Die Vermietung erfolgt nur zum Zwecke/aus Anlass der im Folgenden genau bezeichneten Veranstaltung(en):

.....
Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird. Als extremistisch wird eine Bestrebung verstanden, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet (vgl. z. B. § 3 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz bzw. § 4 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz)².

§ ... Dauer des Mietvertrages

Die Dauer des Vertrages beträgt drei Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn der Vermieter gegenüber dem Mieter bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit keine Verstöße gegen die in diesem Vertrag geregelten Vorschriften geltend macht. Unbeschadet davon gelten die Vorschriften über die fristlose Kündigung.

§ ... Charakter der Veranstaltung

1. Der Mieter erklärt durch Kennzeichnung, dass die Veranstaltung(en) durch ihren Charakter wie folgt zu bezeichnen ist (sind):
 - politische Veranstaltung(en)
 - kulturelle Veranstaltung(en)
 - feierliche Veranstaltung(en)
 - private Veranstaltung(en)
 - sportliche Veranstaltung(en)
 - kommerzielle Veranstaltung(en)
2. Der Mieter bekennt mit seiner Unterschrift, dass die Veranstaltung keine verfassungsfeindlichen, insbesondere fremdenfeindlichen, rassistischen, antisemitischen oder sonst antidemokratischen Inhalte haben wird. D. h., dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verletzt, noch Symbole, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

§ ... Verantwortlichkeit des Mieters

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache an Dritte weiterzuvermieten. Er hat für den eigenen Verhinderungsfall einen verantwortlichen Vertreter für Veranstaltungen zu benennen, der während der Veranstaltungen gegenüber befugten Behördenvertretern als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht.

§ ... Kündigung

Der Vermieter ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur fristlosen Kündigung des Miet-, Nutzungs-, Überlassungsvertrages berechtigt, wenn der Mieter die Mieträume entgegen seiner Verpflichtungen aus den §§ ... nutzt. Gleiches gilt, wenn eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass kommunale Objekte, die der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen gewidmet sind, im Rahmen des Widmungszwecks grundsätzlich von allen politischen Parteien genutzt werden dürfen (vgl. auch Kapitel 1.6, Nr. 6).

1.1.3 Weitere Handlungsfelder für Kommunen

Das geltende Recht bietet betroffenen Kommunen einige weitere Handlungsfelder im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. der Anmietung von Immobilienobjekten. So können je nach konkreter Lage der Objekte folgende Punkte überprüft werden:

- Bauleitplan/Baugebote – Einschränkungen,
- Bauauflagen,
- Sanierungsgebiet,
- Vorkaufsrechte,
- Grundbuch-/Katastereinsicht,
- Zuwegung Rettungswege,
- Stellplatz VO,
- Lärmgutachten,
- Gaststättenerlaubnis – Auflagen.
- Baunutzungsrecht,
- Brandschutz,
- Gewerbeflächen/Wohngebiet,
- Eigentumsverhältnisse,
- Zuwegung – öffentlich/privat,
- Parkplätze – öffentlich/privat,
- Nachbarschaftsrechte,
- Versammlungsstätten VO,

1.2 Beeinflussung von Jugendclubs und Vereinen

Gelegentlich versuchen Extremisten, Jugendclubs und Vereine in ihrem Sinne zu beeinflussen bzw. zu unterwandern, oder diese Räumlichkeiten zu nutzen. Zusätzlich ist damit zu rechnen, dass Extremisten auch Positionen in Vereinsvorständen übernehmen, die sie in die Lage versetzen, das Vereinsleben maßgeblich zu gestalten. Dabei besteht die Gefahr, dass nicht extremistisch orientierte Jugendliche zunehmend ausgegrenzt und die verbleibenden Jugendlichen ausschließlich der Beeinflussung durch Extremisten ausgesetzt werden.

Derartige Einflussnahmen fallen nicht immer sofort auf. In Einzelfällen ist zwar bekannt, dass Angehörige von Jugendclubs oder Vereinen/Vereinsvorständen extremistische Einstellungen haben. Jedoch liegen über langfristige Absichten und tatsächliche extremistische Bestrebungen dieser Klientel (ggf. begangene Straftaten) in der Regel keine konkreten Informationen vor.

Gelingt es z. B. Rechtsextremisten, einflussreiche Positionen in Jugendclubs oder Objekten zu besetzen, kann es zu teils unter konspirativen Verhältnissen durchgeführten Treffen und Veranstaltungen von Rechtsextremisten kommen. Dadurch können sich örtliche rechtsextremistische Szenen zu überregional bedeutenden Anziehungspunkten entwickeln.

Eine weitere Problematik kann sich in Jugendclubs ergeben, in denen ideologisch gefestigte Rechtsextremisten verkehren. Dort besteht die Gefahr, dass die Clubs ihre eigentliche Zweckbestimmung – Angebote und Räumlichkeiten für in der Regel ortsansässige Jugendliche zu bieten und nicht für verfassungswidrige Veranstaltungen – verlieren.

Örtliche Behörden müssen sich bei dem Verdacht oder nach ersten Hinweisen auf mögliche extremistische Bestrebungen in Jugendclubs und Vereinen unverzüglich mit anderen zuständigen Ansprechpartnern in Verbindung setzen. Hierzu gehören neben den Landratsämtern als zuständige Träger der Jugendhilfe auch die Polizei und die Verfassungsschutzbehörden sowie im Land Brandenburg das „Mobile Beratungsteam“

Nutzung einer Sporthalle

Mannschaft des NPD Kreisverbandes Oderland bei einem Fußballturnier der „Sportfreunde 06“ im September 2006 in Rathenow (Brandenburg)



unter dem Dach des „Toleranten Brandenburg“. Örtlich tätige Jugendhilfeeinrichtungen, Sportbünde, Freiwillige Feuerwehren, weitere zivilgesellschaftliche Institutionen, Initiativen und Einzelpersonen können an der Koordination von Maßnahmen ebenso beteiligt werden. Das Ziel muss in erster Linie darin bestehen, die Dominanz extremistischer Bestrebungen aus betroffenen Einrichtungen zu verdrängen und eine mögliche Schließung dieser zu verhindern.

In Brandenburg und Sachsen werden in einigen Kommunen mit Unterstützung aus dem Bundesprogramm „Vielfalt tut gut!“ Lokale Aktionspläne (LAP) gegen Rechtsextremismus entwickelt. LAP unterstützen vor allem Freie Träger. Hilfen bietet auch das Projekt „Verein(t) gegen Rechtsextremismus – Sport für Menschlichkeit und Toleranz“ der Brandenburgischen Sportjugend im Landessportbund (LSB) an.

Zur Verhinderung möglicher extremistisch motivierter Einflussnahmen in Jugendclubs und Vereinen können ebenfalls die in den Kapiteln 1.1.2 und 1.1.3 genannten Möglichkeiten zur Anwendung kommen.



1.3 Demonstrationen

Extremisten verfolgen im Rahmen öffentlicher Aktionen und Versammlungen mehrere Ziele. Insbesondere sollen durch die Veranstaltungen

- öffentliche Aufmerksamkeit erreicht,
- der Anschein sozialer und politischer Kompetenz dargestellt und
- neue Mitglieder/Anhänger gewonnen werden.

Friedliche und waffenlose Demonstrationen fallen unter das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Grundgesetz (GG). Dieses Grundrecht ist nur in sehr engem Rahmen beschränkt bzw. beschränkbar. Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) hat jeder das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und daran teilzunehmen.

Ausgenommen von diesem Recht sind nach § 1 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes im Wesentlichen nur:

- Personen, die das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 GG verwirkt haben³ oder
- Personen, die mit der Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei⁴ fördern wollen sowie
- für verfassungswidrig erklärte Parteien selbst und nach Artikel 9 Abs. 2 GG verbotene Vereinigungen⁵. Dazu gehören auch nach dem Vereinsgesetz verbotene Organisationen wie z. B. der „Schutzbund Deutschland“, der 2006 in Brandenburg verboten wurde oder die Gruppierung „Sturm 34“, die 2007 im Freistaat Sachsen verboten wurde.

Eine Demonstration von Extremisten gehört nach dem Versammlungsrecht zu den öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel. Die Maßnahmen zur Verhinderung

³ Bisher hat es eine solche Verwirkung von Grundrechten noch nicht gegeben.

⁴ In der Bundesrepublik Deutschland sind bisher erst zwei Parteienverbote ausgesprochen worden: gegen die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP – eine Nachfolgeorganisation der NSDAP) im Jahre 1952 und die „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD) im Jahre 1956.

⁵ Vgl. dazu Verfassungsschutzbehörde Sachsen (Hg.), Broschüre „Mit Hakenkreuz und Totenkopf – Wie sich Rechtsextremisten zu erkennen geben“ bzw. Verfassungsschutzbehörden Berlin und Brandenburg (Hg.), Broschüre „Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus“.

extremistischer Aktivitäten sind an dem Grundsatz auszurichten, alle rechtlichen und taktischen Möglichkeiten konsequent auszuschöpfen. Folgende Kriterien können dabei geprüft werden:

- **Einhaltung der Anmeldepflicht**

bis spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung (§ 14 des Versammlungsgesetzes).

- **Möglichkeiten des Verbotes**

Im Übrigen kann eine Demonstration nur verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verbots- oder Auflagenverfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Dies wäre gegeben, wenn erkennbare Umstände darauf schließen lassen, dass Straftaten begangen werden, wie z. B. die unter 1.1.2 (Seite 12) genannten oder das Mitführen von Waffen nach § 27 des Versammlungsgesetzes bzw. Verstoß gegen das Uniformverbot nach § 3 des Versammlungsgesetzes.

Ein völliges Verbot einer Versammlung bleibt jedoch in der Praxis vor allem bei unsicherer Beweislage für die Behörden ein schwer handhabbares und damit riskantes Eingriffsmittel. Wegen des bedeutenden verfassungsrechtlichen Stellenwerts des Grundrechts der Versammlungsfreiheit, vor allem auch im Hinblick auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Ausübung dieses Grundrechts, wird in der Regel kein versammlungsrechtliches Verbot einer extremistischen öffentlichen Versammlung in Betracht kommen, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist.

- **Erteilung von Auflagen**

Aber auch wenn ein Verbot der Versammlung nicht möglich ist, kann die Versammlungsbehörde eine extremistische Veranstaltung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung von Auflagen abhängig machen. Mögliche Auflagen sind dabei u. a. die Festsetzung einer anderen Zeit oder eines anderen Ortes der Versammlung. Von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes werden Auflagen vor allem dann gebilligt, wenn damit ein besonders provokantes und aggressives Erscheinungsbild der Versammlung verhindert werden kann. So wurde in etlichen Fällen per Auflage z. B. das Tragen martialischer oder

uniformähnlicher „szenetypischer“ Kleidungsstücke wie Springerstiefel, Bomberjacken u. ä., das Mitführen bestimmter Flaggen oder die Benutzung von Trommeln verboten. Es können nur Anordnungen mit einem unmittelbaren Bezug zum Versammlungsrecht ergehen.

- **Auflösung der Demonstration**

Die zuständige Versammlungsbehörde kann eine Versammlung oder einen Aufzug unter bestimmten Voraussetzungen auflösen. Dies ist nach § 15 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes zulässig, wenn

- die Veranstaltung nicht angemeldet ist (davon ausgenommen sind Spontandemonstrationen),
- von den Angaben der Anmeldung abgewichen wird,
- von der Versammlungsbehörde gemachten Auflagen zuwidergehandelt wird oder
- die Voraussetzungen für ein Verbot gegeben sind.

Diese Gründe reichen nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aber nur dann für eine Auflösung aus, wenn sie mit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbunden sind. Ferner ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren; so ist z. B. eine Gewalttätigkeit Einzelner nicht ausreichend, vielmehr muss für eine Auflösung eine „kollektive Unfriedlichkeit“ vorliegen.

Anlässlich des 63. Jahrestages der Zerstörung der Stadt Dresden hat der Landesverband Sachsen/Niederschlesien der „Jungen Landsmannschaft Ostdeutschland“ (JLO) im Februar 2008 zwei Trauermärsche durch die Dresdner Innenstadt veranstaltet. Nach Polizeiangaben nahmen am 16. Februar 2008 etwa 3.800 Personen teil (2007: 1.750, 2006: 4.200). Der Schweigemarsch wurde von JLO-Anhängern und der NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag angeführt.



1.4 Anwerbung von Jugendlichen durch rechtsextremistische Musik („Schulhof-CDs“ und Konzerte)

Musik ist für Rechtsextremisten ein wichtiges Medium zur Verbreitung ihrer menschenverachtenden Weltanschauung und ein identitätsstiftender Faktor. Sie trägt außerdem zum Zusammenhalt der Szene bei. Gefragt ist die Musik vor allem bei Jugendlichen. Daher setzen Rechtsextremisten Musik als Werbemittel ein.



Dies hat beispielsweise auch die NPD erkannt, die mehrere „Schulhof-CDs“⁶ als kostenlose Werbeträger herausgegeben hat. Bereits anlässlich des Wahlkampfes zur Sächsischen Landtagswahl 2004 produzierte und verteilte die NPD eine CD mit dem Titel „Schnauze voll – Wahltag ist Zahntag“. Ab Ende August 2005 verteilte die Partei bundesweit ihre zweite „Schulhof-CD“. Diese trägt den Titel „Hier kommt der Schrecken aller Spießler und Pauker“ und den Untertitel „Die NPD rockt in den Reichstag“. Mit beiden CDs hatte die Partei im Rahmen von Wahlkämpfen

beabsichtigt, insbesondere Jung- und Erstwähler anzusprechen. Beide Tonträger sind zwar strafrechtlich nicht relevant; sie sind jedoch mit dem Mittel der Hausordnung u. a. von Schulen fernzuhalten (vgl. auch Kapitel 1.6, Nr. 8).

Strafrechtlich relevant ist dagegen die von anderen Rechtsextremisten herausgegebene CD mit dem Titel „Anpassung ist Feigheit – Lieder aus dem Untergrund“. Der jugendgefährdende Charakter einzelner Musiktitel dieser CD führte im August 2004 zu einem allgemeinen Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichtes Halle-Saalkreis (Sachsen-Anhalt).

Die Verfassungsschutzbehörden haben über die jeweiligen Fachministerien die Schulbehörden in der Vergangenheit frühzeitig und umfassend über solche Bestrebungen informiert. Hieran wird auch künftig festgehalten. Vor Ort ist es wichtig, dass die Informationen über die Gefahren des Rechtsextremismus und die Methoden der Rechtsextremisten auch die Schulen erreichen. Der Verfassungsschutz bietet daher u. a. Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren zu den Themen rechtsextremistische Musik und Werbemethoden der Rechtsextremisten an.

⁶ Die bisher von der NPD herausgegebenen und derzeit bekannten „Schulhof-CDs“ sind strafrechtlich nicht relevant (Stand: August 2008).

Für Pädagoginnen und Pädagogen ist Aufmerksamkeit für Aktivitäten von Rechtsextremisten im Umfeld des Schulgeländes wichtig. Über Verteilaktionen von Musik-CDs oder anderer Materialien durch Rechtsextremisten müssen stets die Sicherheitsbehörden, vor allem die örtliche Polizei, in Kenntnis gesetzt werden. Dies ist aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr und möglicher Ermittlungen z. B. in Fällen eines Anfangsverdachts auf strafrechtlich relevante Handlungen oder wegen möglicher Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz wichtig.

Ähnliches gilt für rechtsextremistische Konzertveranstaltungen. Es ist vorrangig, dass die Polizei so früh wie möglich über solche Ereignisse in Kenntnis gesetzt wird. So lässt sich zügig prüfen, ob Konzerte unterbunden werden können. Nur durch permanenten Verfolgungsdruck wird es der Szene erschwert, ihren verfassungsfeindlichen Interessen ungestört nachzugehen, in deren Rahmen es regelmäßig zu strafbaren Handlungen kommt und bei denen strafrechtlich relevante rechtsextremistische Tonträger sowie andere Utensilien vertrieben werden. Allerdings wurden die meisten Konzerte im Freistaat Sachsen in den Vorjahren in Szene-Objekten durchgeführt (2007 über 75 %). Derartige Objekte befinden sich in der Regel in privatem Eigentum. Das erschwert grundsätzlich das Eingreifen der Behörden.

Für rechtsextremistische Partys und Konzerte geeignete Lokalitäten werden bei ahnungslosen Vermietern immer wieder getarnt angemietet, oftmals zur Durchführung „privater Geburtstagsfeiern“. Wurde der Vermieter über den wahren Nutzungszweck der Räume arglistig getäuscht, so kann der Vermieter den Vertrag deswegen anfechten. Zu empfehlen ist, dass der Vermieter den Nutzungszweck im Vertrag festhält und dabei rechtsextremistische Veranstaltungen ausschließt. Hält der Mieter sich nicht an diese Klausel, kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen. Auch wenn der Mietvertrag über Strohmänner der Rechtsextremisten abgeschlossen wurde, lässt sich dagegen vorgehen (§ 543 BGB).



1.5 Umgang mit Wortmeldungen von Rechtsextremisten in Veranstaltungen

Rechtsextremisten treten heute offensiver auf. Sie nutzen vor allem öffentliche Veranstaltungen, um dort mit Wortmeldungen und Redebeiträgen auf sich aufmerksam zu machen. Dieses Unterfangen gründet auf der innerhalb der NPD erdachten „Wortergreifungsstrategie“, von der Szeneangehörige vor allem in Veranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus verstärkt Gebrauch machen (Motto: „Keine Veranstaltung über uns, ohne uns!“). Erwähnenswert ist, dass Rechtsextremisten, die sich zu Wort melden, rhetorisch geschult sind und mit Schein-Argumenten versuchen, Veranstalter und Besucher zu verunsichern. Rechtsextremisten sind nicht an einer inhaltlichen Auseinandersetzung interessiert. Bei der „Wortergreifungsstrategie“ arbeiten sie mit ständigen Wiederholungen. Zudem versuchen sie gegenüber dem Publikum, sich als Opfer darzustellen, besonders dann, wenn sie des Saales verwiesen werden.

Es gibt kein Patentrezept, wie man mit rechtsextremistischen Aktivisten bei öffentlichen Veranstaltungen umgehen sollte. Wichtig ist, vorbereitet zu sein und eine Gegenstrategie zu entwickeln. Ratsam ist zumeist, Rechtsextremisten kein Forum zu bieten. Rechtsextremisten sollten mit aller gebotenen Deutlichkeit als das dargestellt werden, was sie sind: Antidemokraten und Verfechter einer menschenverachtenden Ideologie. Gegenüber dem Publikum sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass mit ihnen kein demokratischer Diskurs geführt werden kann, da zu den Grundzügen rechtsextremistischer Weltanschauung insbesondere zählen:

- Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus,
- völkischer Kollektivismus (Ausgrenzung alles „Fremdvölkischen“),
- Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaats (Einrichtung eines autoritären Herrschaftssystems ohne Demokratie und Pluralismus – letztlich die Errichtung einer Diktatur, verbunden mit einer Abschaffung von Individualrechten) sowie
- fehlende Distanz zum Nationalsozialismus und Verantwortungsträgern und Institutionen des Dritten Reichs.

Rechtsextremisten wollen die Demokratie beseitigen und den Rechtsstaat abschaffen. Sie können daher nicht erwarten, dass Demokraten ihnen auf Augenhöhe begegnen.

Kommt es dennoch zu einer argumentativen Auseinandersetzung, ist davon auszugehen, dass Rechtsextremisten sich in einem Kompetenzbereich (z. B. Hartz IV) Wissen angelesen haben und Diskussionen nur über diesen Bereich zulassen wollen. Ein wesentlicher Schwachpunkt der Rechtsextremisten ist deswegen ihre fehlende Problemlösungskompetenz. Sie sind auf Grund ihrer Weltanschauung unseriöse Vereinfacher.

Ihre Lösungen lauten oft nur: „Ausländer raus“, „Deutschland zuerst“, „Wiedereinführung der Todesstrafe“ oder „Boycott ausländischer Waren“. Hier enden Diskussionen mit überzeugten Rechtsextremisten.

**Hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltungen gibt es
u. a. noch folgende Möglichkeiten:**

1. Im Vorfeld öffentlicher politischer Veranstaltungen den Kontakt zur Polizei suchen und mögliche Szenarien und Strategien besprechen, sofern Hinweise auf Störungen der Veranstaltung vorliegen.
2. Bei der Auswahl des Moderators sollte auf dessen fachliche Kompetenz geachtet werden.
3. Der Teilnehmerkreis sollte unter Umständen eingeschränkt werden.
4. Vor Beginn der Veranstaltungen/Diskussionsrunden ist klar zum Ausdruck zu bringen, dass verfassungsfeindliche Diskussionsbeiträge nicht geduldet werden.
5. Das Saalmikrofon nicht direkt ins Publikum geben, sondern von einem Ordner halten lassen.
6. Einsatz von zuverlässigen Saalordnern.
7. Gegebenenfalls die Bereitschaft zum Abbruch einer Veranstaltung signalisieren.

1.6 Teilnahme an Wahlen

Auch extremistische Kandidaten und Parteien, die eigentlich die Abschaffung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit anstreben, verstärken ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an bevorstehenden Wahlen.

Die Rechtsordnung ist der Maßstab exekutiven Handelns. So müssen sich eingreifende Maßnahmen auf eine Rechtsgrundlage stützen, die sich aus Bundes- oder Landesrecht (formelles Gesetz, Rechtsverordnungen wie z. B. Polizeiverordnungen) ergeben kann. Entsprechende Möglichkeiten können sich zusätzlich aus Satzungen (z. B. Sondernutzungssatzungen) herleiten lassen, sofern solche existieren. Einzuhalten ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip; dabei sind der öffentliche Auftrag der Parteien (§ 1 Abs. 1 Parteiengesetz [ParteiG]) sowie die Bedeutung des Wahlkampfs für die Demokratie zu beachten. Solange eine Partei nicht durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde, dürfen Maßnahmen gegen diese Partei nicht mit deren möglicher Verfassungswidrigkeit begründet werden (Parteienprivileg gem. Art. 21 Abs. 2 GG; siehe auch §§ 5, 32 ParteiG). Auf die Verfassungsfeindlichkeit solcher Parteien darf jedoch selbstverständlich jederzeit hingewiesen werden.

Bei Wahlkampfaktivitäten von Rechtsextremisten liegen insbesondere folgende Straftaten nahe⁷, die bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen sind:

- Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB),
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB),
- Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB),
- Volksverhetzung (§ 130 StGB).

Folgende Maßnahmen gegen rechtswidrige Wahlwerbung und rechtswidrige andere Wahlkampfmaßnahmen können in Betracht gezogen werden:

1. Nach allgemeinem Polizeirecht (§ 1 des Sächsischen Polizeigesetzes [SächsPolG] i. V. m. § 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG) können die Gemeinden in der Regel als Ortspolizeibehörden eingreifen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Zusammenhang mit Wahlkampfkaktionen gefährdet wird. In Brandenburg gilt

⁷ Vgl. dazu Landeskriminalamt Sachsen (Hg.), „Bekämpfung rechtsextremer Straftaten im Freistaat Sachsen“, 3. Aufl. 2007 sowie Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (Hg.), „Mit Hakenkreuz und Totenkopf – Wie sich Rechtsextremisten zu erkennen geben“.

dies entsprechend für die örtlichen Ordnungsbehörden (§ 13 Brandenburgisches Ordnungsbehördengesetz [BbgOBG]); subsidiär kann die Polizei auf der Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) tätig werden, wenn die örtliche Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist (§ 2 BbgPolG).

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt u. a. bereits darin, dass jemand eine gültige Rechtsnorm verletzt. Ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung kann vorliegen, wenn eine Menschengruppe durch ihr martialisches Erscheinungsbild außen stehende Personen beunruhigt (zu beachten sind aber die strengen Anforderungen bei Versammlungen, vgl. Kapitel 1.6, Nr. 5 sowie Kapitel 1.3). Erscheint ein sofortiges Tätigwerden oder ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so ist unverzüglich der Polizeivollzugsdienst zu rufen.

2. **Lautsprecherfahrten** sind gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt bzw. belästigt werden können. Die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenverkehrsbehörde (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StVO)⁸.
3. **Plakatierung** zum Zwecke der Wahlwerbung stellt eine Sondernutzung nach § 18 des Sächsischen bzw. des Brandenburgischen Straßengesetzes dar. Sie darf keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellen und bedarf der Erlaubnis, die im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten: Gemeinden) steht. Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 52 SächsStrG bzw. § 47 BbgStrG. Im Einzelfall kann die Plakatierung Sachbeschädigung (§ 303 StGB) sein. Die Möglichkeiten bestehender Sondernutzungssatzungen sind auszuschöpfen.⁹
4. **Druckwerke** zur Wahlwerbung (z. B. Broschüren, aber auch Handzettel, Wahlplakate und Tonträger) dürfen keinen strafbaren Inhalt haben. Zudem müssen

⁸ Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit hat hierzu am 25. April 2008 Hinweise herausgegeben (Az.: 61-3851.01). Für Brandenburg hat das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr in einer Allgemeinverfügung Lautsprecher- und Plakatwerbung anlässlich von Wahlen geregelt (ABl. für Brandenburg Nr. 22, 9. Juni 1999).

⁹ Vgl. im Übrigen die Ausführungen in der VwV des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 4. Mai 2004, SächsABl. S. 455, Nr. 2.6.1.

sie nach § 6 des Sächsischen Pressegesetzes (SächsPresseG) bzw. § 8 des Brandenburgischen Pressegesetzes (BbgPG) die Angaben zum Verantwortlichen („V. i. S. d. P.“) enthalten. Anderenfalls liegt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 13 SächsPresseG bzw. § 15 BbgPG vor.

5. **Wahlkampfveranstaltungen, die in Form von Versammlungen** (entweder in geschlossenen Räumen oder als Demonstrationen unter freiem Himmel) stattfinden, fallen unter den besonderen Schutz der Versammlungsgrundrechte (Art. 8 GG, Art. 23 der Sächsischen und der Brandenburgischen Verfassung). In der Regel wird es sich um öffentliche Versammlungen handeln. Für diese gilt als abschließende spezialgesetzliche Regelung das Versammlungsgesetz (VersG). Für dessen Vollzug sind nach der sächsischen VersG-ZuVO die Kreispolizeibehörden bzw. der Polizeivollzugsdienst zuständig. Versammlungsbehörden im Land Brandenburg sind die Polizeipräsidien (§ 1 ZustVO VersamG des Landes Brandenburg). Die Gemeindeverwaltung wird vorbezeichnete Stellen über unangemeldete (gem. § 14 Abs. 1 VersG grundsätzliche Anmeldepflicht spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der Versammlung) oder unregelmäßig verlaufende Versammlungen (z. B. wegen Missachtung des Uniformverbots gem. § 3 VersG) unverzüglich informieren. Als Maßnahmen der Polizeibehörden kommen Auflagen (z. B. zur Verhinderung eines aggressiven, martialischen Erscheinungsbilds der Versammlung durch Verwendung uniformähnlicher Kleidung, Fackeln, Flaggen, Trommeln, Marschformation u. a. m.) und – als letztes Mittel – Versammlungsverbot bzw. -auflösung (§ 15 Abs. 1 VersG) in Betracht. Letztere unterliegen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sehr strengen Voraussetzungen. Nicht unmittelbar versammlungsspezifische Eingriffe werden indes durch das VersG nicht ausgeschlossen, d. h. die Abwehr von Gesundheits- und -Feuergefahren sowie baupolizeilicher Gefahren durch die Gemeinden bleibt möglich (PolG, vgl. Kapitel 1.6, Nr. 1).
6. Die Kommune kann den Antrag von Kandidaten oder Parteien auf **Benutzung einer öffentlichen Einrichtung ablehnen**. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Widmungszweck politische Veranstaltungen generell nicht umfasst und für alle Parteien gilt. Ferner kann eine Ablehnung u. a. dann erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass die Veranstaltung in einer dem Veranstalter zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird. Gibt es mehr Nutzungsinteresse als vorhandene Kapazität, so hat jeder Bewerber (nur) Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Ferner ist an Auflagen

zur Zulassungsentscheidung sowie an die Möglichkeiten der Gestaltung des Nutzungsvertrags zu denken, um Rechtsbrüchen bei der Veranstaltung entgegen zu wirken. Verstöße können den Abbruch der Veranstaltung rechtfertigen.¹⁰

7. Wird durch eine Wahlkampfaktion in einem Dienstgebäude (z. B. Rathaus) der Dienstbetrieb gestört, so kann nach pflichtgemäßem Ermessen ein Hausverbot ausgesprochen werden, das auch die Möglichkeit einschließt, Personen aus dem Dienstgebäude zu verweisen. (siehe auch Kapitel 1.6, Nr. 5).
8. Maßnahmen gegen die **Wahlwerbung in Schulen**: Mit Blick auf die Pflicht zur politischen Neutralität darf in Schulen keine Werbung für wirtschaftliche, politische, weltanschauliche oder sonstige Interessen betrieben werden¹¹. Nach § 32 Abs. 2 Sächsisches Schulgesetz (SchulG) ist die Schule bzw. nach § 91 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) die Schulkonferenz berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs Hausordnungen zu erlassen. Auf Grundlage der Hausordnung können zur Sicherung des Schulbetriebs und des Bildungs- und Erziehungsauftrages extremistische Symbole, Codes und Musik auch außerhalb strafrechtlicher Relevanz verboten werden. Ferner können die Schulleiter zur Abwehr von Störungen und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes Hausverbote aussprechen (§ 42 Abs. 1 S. 5 Sächs-SchulG, § 71 Abs. 1 BbgSchulG).

Im Land Brandenburg erfahren kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Regierungs-Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ Beratung und Unterstützung von der Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“ (www.tolerantes.brandenburg.de) sowie von „demos – Institut für Gemeinwesenberatung“ und dessen Mobilien Beratungsteams (MBT) (www.gemeinwesenberatung-demos.de).



¹⁰Vgl. im Übrigen VwV des SMI vom 4. Mai 2004, SächsABI. S. 455, Nr. 2.6.1.

¹¹Vgl. VwV des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen vom 20. August 1992, geändert durch VwV vom 7. Juni 1999 (Sächs.MBl.SMK S. 346).

2. Ausblick

Vor allem Rechtsextremisten versuchen auf kommunaler Ebene immer wieder, sich durch Engagement in örtlichen Vereinen, in Jugendclubs und in eigenen Objekten mittels vielfältiger Angebote wie z. B. kostenlos verteilter „Schulhof-CDs“, Musikkonzerte, Sportveranstaltungen etc. einen „bürgerlichen Anstrich“ zu geben. Ihre Strategie zielt darauf ab, sich zunehmend als eine „normale“ politische Bewegung darstellen zu wollen.

Die Beispiele zeigen allerdings, dass sehr wirksam gegen extremistische Aktivitäten vorgegangen werden kann. Extremismus ist eine gesellschaftspolitische Herausforderung, die ganzheitlich, konsequent und dauerhaft bekämpft werden muss. Der Staat und seine Einrichtungen, alle in der Gesellschaft wirkenden demokratischen Kräfte wie Kirchen, Medien, Gewerkschaften, Arbeitgeber-, Wirtschafts- oder Sportverbände, sonstige Organisationen, Vereine sowie Bürgerinnen und Bürger sind dazu aufgerufen, zur Ächtung und Bekämpfung des Extremismus entschieden ihren Beitrag zu leisten.

3. Handlungsmöglichkeiten im Kurzüberblick

- Bei konkretem Verdacht auf mögliche Scheinkäufe von Immobilien durch Rechtsextremisten umgehend die Beratung mit den Verfassungsschutzbehörden und/oder der Polizei veranlassen.
- Bei konkretem Verdacht auf Immobilienerwerb durch Rechtsextremisten – möglicherweise vor dem Hintergrund der Etablierung eines Szene-Objektes – müssen frühzeitig die rechtlichen Gegebenheiten und zulässigen Nutzungsarten geprüft werden. Die zuständige Baugenehmigungsbehörde ist zu konsultieren sowie der Informationsaustausch mit der Polizei und den Verfassungsschutzbehörden zu veranlassen.
- Beim Abschluss von Miet-, Nutzungs- oder Überlassungsverträgen bzw. -vereinbarungen über Räumlichkeiten und Plätze aller Art ist die Aufnahme von Klauseln zur Verhinderung extremistischer Bestrebungen in Betracht zu ziehen. Dabei können u. a. konkrete Verantwortlichkeiten und deren Wahrnehmung geregelt werden.
- Vorgenanntes gilt auch für Jugendclubs und Vereine. Für den Fall von Zuwiderhandlungen sollten Sanktionen in entsprechende Verträge aufgenommen werden (z. B. fristlose Kündigung, bestimmte Nutzungsuntersagungen, ggf. Rücknahme und Rückforderung zugesagter und ausgereicherter finanzieller Mittel).
- Zum frühzeitigen Erkennen extremistischer Tendenzen in Jugendclubs können diese von behördlichen Institutionen oder durch von diesen beauftragte Träger der Jugendhilfe begleitet werden.
- Demonstrationen und Versammlungen können mit Auflagen belegt, verboten oder aufgelöst werden. Hierbei sind jedoch die engen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu beachten.
- Liegen Anhaltspunkte für Werbe- und Verteilaktionen von Rechtsextremisten vor (z. B. über die Verteilung von „Schulhof-CDs“), ist Kontakt mit der Polizei und/oder den Verfassungsschutzbehörden aufzunehmen. Bei derartigen Aktionen auf Schulgeländen ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

- Fallen Erkenntnisse über (geplante) Musikveranstaltungen an, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um rechtsextremistische Konzerte handeln könnte, sind umgehend Polizei und/oder Verfassungsschutzbehörden zu informieren.¹²
- Für den Umgang mit der „Wortergreifungsstrategie“ gibt es grundsätzlich kein Patentrezept. Veranstaltungen und Diskussionsrunden sollten aber durch geschulte Moderatoren geleitet werden. Sie sollten Rechtsextremisten im Bedarfsfall als Antidemokraten demaskieren. Wird eine Veranstaltung unleitbar, sollte der Mut zum Abbruch aufgebracht werden (weitere Möglichkeiten: vgl. Kapitel 1.5).
- Bei Wahlkampfaktivitäten von Extremisten ist der besondere verfassungsrechtliche Status der Parteien zu berücksichtigen. In Betracht können Maßnahmen nach dem allgemeinen Polizeirecht der Länder, dem Strafgesetzbuch, der Straßenverkehrsordnung, nach dem Straßengesetz der Länder, dem Pressegesetz der Länder und aus dem Versammlungsgesetz etc. kommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung für Wahlkampfzwecke abgelehnt werden. In Schulen sind Wahlkampfmaßnahmen untersagt (vgl. Kapitel 1.6).

¹²Vgl. die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern herausgegebene Handreichung „Gemeinsame Hinweise der Behörden und Dienststellen zum Umgang mit rechtsextremistischer Musikveranstaltungen im Freistaat Sachsen“.

4. Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz in Brandenburg und Sachsen

Die Verfassungsschutzbehörden haben den Auftrag, frühzeitig – d. h. schon im Vorfeld möglicher strafbarer Handlungen – Gefahren zu erkennen, die unserer Demokratie durch Extremisten drohen. Sie sind das Frühwarnsystem unserer wehrhaften Demokratie. Ihre Aufgaben sind:

- die umfassende Aufklärung über extremistische Bestrebungen,
- das rechtzeitige Informieren über Pläne und Absichten von Verfassungsfeinden sowie
- die Unterstützung von Menschen, die von Extremisten umworben werden oder den Ausstieg aus der Szene suchen.

Zur Präventionsarbeit der Verfassungsschutzbehörden gehören insbesondere:

- Informationsveranstaltungen und Multiplikatorenschulungen,
- Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zum Extremismus u. a. im kommunalen Bereich und in Schulen,
- Beratungs- und Informationsgespräche mit kommunalen Verantwortungsträgern,
- Erstellung und Herausgabe von Publikationen,
- Hintergrundgespräche mit Journalisten und Wissenschaftlern sowie
- Kooperation mit Behörden und zivilgesellschaftlichen Initiativen.

Es werden Beratungs- und Informationsgespräche in verschiedenen Einrichtungen, u. a. im kommunalen und im Schulbereich, durchgeführt. In diesen wird über regionale extremistische Bestrebungen und Aktivitäten aufgeklärt, damit Gegenstrategien entwickelt werden können.

In Vorträgen und öffentlichen Diskussionsrunden wird – auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen wie z. B. den Landeszentralen für politische Bildung – über politischen Extremismus allgemein und speziell über regionale Erscheinungsformen des Rechtsextremismus informiert.

Im Landkreis Sächsische Schweiz, einer Schwerpunktregion des Rechtsextremismus im Freistaat Sachsen, nehmen Vertreter des Verfassungsschutzes an turnusmäßigen Sitzungen der Gremien „AG Steuerungsgruppe“ und „AG Extremismus“ teil.

In Brandenburg finden regelmäßig gemeinsame Beratungen zwischen dem Verfassungsschutz und der Polizei auf Schutzbereichsebene statt.

Der **Verfassungsschutz in Sachsen** verfügt auch über ein eigenes Aussteigerprogramm für Menschen, die sich vom Rechtsextremismus lösen wollen.

In Brandenburg ist der Verfassungsschutz in die Aufklärungsarbeit im Rahmen des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ sowie z. B. mit den regional aktiven Mobilien Beratungsteams (MBT) vor Ort eingebunden.

Die folgenden Informationsmaterialien des sächsischen Verfassungsschutzes sind im Internet unter www.verfassungsschutz.sachsen.de abrufbar und können **bestellt werden:**

- „Sächsische Verfassungsschutzberichte“,
- „Mit Hakenkreuz und Totenkopf – Wie sich Rechtsextremisten zu erkennen geben“,
- „Rechtsextremistische Musik – Lockmittel und Szenekitt“,
- „Rechtsextremistische Jugendszenen im Freistaat Sachsen – Kameradschaften und Skinheads“,
- „Autonome im Freistaat Sachsen“,
- „Islamismus“,
- „Verfassungsschutz im Blickpunkt - Was macht eigentlich der Sächsische Verfassungsschutz?“.

Darüber hinaus werden Auszüge der Monatsberichte im Internet veröffentlicht.

In Zusammenarbeit mit der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung und der Hochschule Mittweida, Fachbereich Medienwissenschaften, werden derzeit erste konzeptionelle Ansätze für eine neue Wanderausstellung zum Rechts- und Linksextremismus erarbeitet. Die Ausstellung soll voraussichtlich 2009 die momentan noch im Internet veröffentlichte virtuelle Ausstellung unter dem Titel „Frei sein, frei bleiben! In guter Verfassung. Demokratie gegen Extremismus“ (www.in-guter-verfassung-de) ersetzen.

Seit 2007 bietet der **Verfassungsschutz Brandenburg** das Planspiel „Demokratie und Extremismus“ für Jugendliche ab 16 Jahren an. In diesem Rollenspiel wird der Konflikt zwischen Demokratie und Extremismus zu einer persönlichen Erfahrung der Mitspieler. Weiterführende Informationen finden sich auf der Homepage des brandenburgischen Verfassungsschutzes.

Folgende Publikationen können über den Verfassungsschutz Brandenburg bezogen bzw. über dessen Website www.verfassungsschutz.brandenburg.de als pdf-Datei heruntergeladen werden:

1. Faltblätter

- aus der Serie „Feinde der Demokratie“: Hassmusiker,
- aus der Serie „Feinde der Demokratie“: Rechtsextremisten,
- aus der Serie „Feinde der Demokratie“: Linksextremisten,
- aus der Serie „Feinde der Demokratie“: Antisemiten,
- Planspiel „Demokratie und Extremismus“,

2. Broschüren und Dokumentationen

- „Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus“,
- Tagungsband „Fußball, Gewalt und Rechtsextremismus“,
- Tagungsband „Antisemitismus - Gleichklang zwischen den Extremen“,
- Tagungsband „Musik und Hass“,

3. Verfassungsschutzberichte des Landes Brandenburg von 1998-2007.

Auf der Homepage des brandenburgischen Verfassungsschutzes lässt sich im Download-Bereich zusätzlich eine vom Verfassungsschutz mit konzipierte Handreichung für Schulen im Umgang mit dem Rechtsextremismus herunterladen. Zudem finden sich auf der Startseite des brandenburgischen Verfassungsschutzes aktuelle Informationen.

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen, Neuländer Straße 60, 01129 Dresden
sowie Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Abteilung Verfassungsschutz, Henning-von-Treskow-Straße 9-13, 14467 Potsdam

Stand: August 2008

Herstellung: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Bezug: Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
PF 100242
01072 Dresden
Tel.: (03 51) 8 58 50
www.verfassungsschutz.sachsen.de

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Abteilung Verfassungsschutz
Henning-von-Treskow-Straße 9-13
14467 Potsdam
Tel.: (0331) 866 2500
www.verfassungsschutz.brandenburg.de

Fotonachweis: Titel: www.pixelio.de
Seiten 9 und 17: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Seite 13: regionale NPD-Homepage

FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE
GRUNDORDNUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

MENSCHENRECHTE

VOLKSSOUVERÄNITÄT

GEWALTENTEILUNG

VERANTWORTLICHKEIT DER REGIERUNG

GESETZMÄSSIGKEIT DER VERWALTUNG

UNABHÄNGIGKEIT DER GERICHTE

MEHRPARTEIENPRINZIP

CHANGEGLEICHHEIT FÜR PARTEIEN

RECHT AUF PARLAMENTARISCHE OPPOSITION